

## Pressemitteilung

vom 19.06.2016

### **LG Gießen verurteilt Sparkasse Oberhessen zu Rückabwicklung und Schadensersatz**

In einem seitens der Kanzlei Aslanidis, Kress und Häcker-Hollmann für einen Anleger des geschlossenen Schiffsfonds **Hannover Leasing Fonds 169 Schifffahrtsgesellschaft MS „Mercur GULF“ mbH & Co. KG** sowie des geschlossenen US Immobilienfonds **Hannover Leasing Developments, L.P., Hannover Leasing 183 Wachstumswerte USA 1 – Shopping Center The Paddocks, Nashville Fonds** erstrittenen Urteil vom 26.04.2016 hat das Landgericht Gießen die Sparkasse Oberhessen zu Schadensersatz und Rückabwicklung verurteilt (Az. 2 O 53/16).

Der Sachverhalt:

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte ein Berater der beklagten Sparkasse Oberhessen der Klägerin im Jahr 2006 Anteile an dem geschlossenen Schiffsfonds Hannover Leasing Fonds 169 in Höhe von \$ 25.000,- zuzüglich 5 % Agio sowie im Jahr 2008 Anteile am geschlossenen Immobilienfonds Hannover Leasing 183 in Höhe von \$ 20.000,- zuzüglich 5 % Agio verkauft. Der Berater hatte in beiden Fällen die Provisionen auf das 5%ige Agio beschränkt dargestellt. Tatsächlich erhielt die beklagte Sparkasse für die Vermittlung des Fonds 169 eine Vergütung in Höhe von 12 %, während sie für den Fonds 183 eine Vergütung von insgesamt 9 % bekam.

### **LG Gießen: Unterbliebene Aufklärung über Kick-back berechtigt zum Schadensersatz**

Das Landgericht stützt das Urteil auf eine unterbliebene Aufklärung über Provisionen in der Form von Rückvergütungen (Kick-back).

Nach Auffassung der Kammer lag die Pflichtverletzung der Beklagten bei beiden Fonds bereits darin, „dass sie Klägerin über die tatsächliche Höhe der vereinnahmten Vermittlungsvergütung nicht nur nicht, sondern geradezu falsch informiert“ habe. In der erfolgten Darstellung des Agios als Provision sei nach Auffassung des Gerichts bei durchschnittlichem Empfängerhorizont die klare Information beinhaltet, dass es sich bei den 5 % Agio um die Summe handle, welchen die Beklagte für die Vermittlung vereinnahme. Daher – so die Richter weiter – habe schon nach dem unstreitigen Vortrag eine Pflichtverletzung vorgelegen.

Nach Überzeugung der Kammer hätte die Klägerin die Anlagen zudem erwiesenermaßen dann nicht gezeichnet, wenn sie die Falschinformation des Beraters erkannt hätte.

Zudem hätte nach Auffassung des Gerichts auf Seiten der Beklagten die Verpflichtung bestanden, unmittelbar nach der erwiesenermaßen erfolgten Falschinformation, selbige zu korrigieren.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

## **Fazit**

Das Urteil stärkt ein weiteres Mal die Stellung wirtschaftlich geschädigter Anleger geschlossener Fondsbeteiligungen und reiht sich in eine Vielzahl seitens der Kanzlei Aslanidis, Kress & Häcker-Hollmann erstrittener Urteile wegen unterbliebener Aufklärung über Kick-back ein. Es setzt des Weiteren die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Bezug auf die Aufklärungspflicht der Bank bzgl. Provisionen (Kick-back) konsequent fort und um.

---

### **Pressekontakt:**

RAin Nursel Özel

RA Andreas Frank

Rechtsanwälte

Hänssler & Häcker-Hollmann

Freihofstr. 6

73730 Esslingen

[presse@hh-h.de](mailto:presse@hh-h.de)

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung, soweit Sie diese Pressemitteilung verwenden konnten.